

1. Dies ist eine Vereinbarung zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer, welche die Nutzung der Software "methodica message feeder" (MMF) regelt.
2. Lizenznehmer erkennt an, dass dies eine nicht exklusive Lizenz ist. Lizenzgeber ist und bleibt Inhaber aller Titel, Rechte und Interessen an der Software.
3. Zur Nutzung der MMF Software ist die Software selber und eine Lizenzdatei nötig.
Diese Lizenz erlaubt Lizenznehmer, die Software
 - für einen Host (Installation "Host"),
 - für alle Hosts, der gleichen Domäne (Installation "Domäne"), oder
 - für alle Hosts aller Domänen einer Site (Installation "Site")zu verwenden, abhängig von der Art der Lizenzdatei, welche Lizenznehmer von Lizenzgeber gekauft hat, unabhängig von der Anzahl der betroffenen Computer-Systeme. Im Falle der Installation "Site" gilt die Lizenz für alle Domänen, die Lizenznehmer besitzt, nicht aber für den Betrieb mit fremden Domänen. Lizenznehmer darf die Software und die Lizenzdatei nach Bedarf kopieren und installieren.
4. Diese Software unterliegt einer begrenzten Garantie. Lizenzgeber garantiert Lizenznehmer, dass die Software gemäss Dokumentation und nach bestem Wissen von Lizenzgeber funktioniert und dass die Nutzung der Software gemäss Dokumentation durch Lizenznehmer keinen Verstoß gegen Rechte und geistiges Eigentum Dritter bedeutet. Diese eingeschränkte Garantie gilt für einen Zeitraum von 90 Tagen nach Lieferung der bezahlten Lizenzdatei. Für den Betrieb der Software mit unbezahlten Evaluations-Lizenzdateien leistet Lizenzgeber keine Garantie. DIE OBEN BESCHRIEBENE GARANTIE ERSETZT ALLE ANDEREN AUSDRÜCKLICHEN ODER IMPLIZITEN GARANTIEN. LIZENZGEBER SCHLIESST HIERMIT JEGLICHE ANDEREN GARANTIEN, EINSCHLIESSLICH GARANTIE DER MARKTTAUGLICHKEIT UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, AUS. Kein Vertreter von Lizenzgeber ist berechtigt, abweichende Garantien zu leisten oder Änderung dieser beschränkten Garantie vorzunehmen.
Wo die Gesetze keine Begrenzung von Zeitdauer und oder Umfang einer Garantie erlauben, WIRD DIE SOFTWARE NICHT ANGEBOTEN und hat Lizenznehmer kein Recht, die Software zu benutzen.
5. Im Falle einer Verletzung der beschränkten Garantie, ist das Vorgehen wie folgt: Lizenznehmer wird zu Handen des Lizenzgebers einen Bericht mit den Details der Verletzung der Gewährleistung erstellen und diesen auf seine Kosten, zusammen mit dem Kaufbeleg, an Lizenzgeber übermitteln. Lizenzgeber wird nach seiner Wahl entweder einen Ersatz der Software oder Teilen davon und / oder der Lizenzdatei an Lizenznehmer auf seine Kosten übermitteln oder den für die Lizenzdatei bezahlten Betrag ohne Abzug rückerstatten.
6. Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen HAFTET LIZENZGEBER NICHT FÜR SCHÄDEN, EINSCHLIESSLICH SPEZIELLE, INDIREKTE ODER FOLGESCHÄDEN im Zusammenhang mit der mit dieser Lizenzvereinbarung verbundenen Nutzung der Software. Falls die Gesetze am Ort von Lizenznehmer eine solche Beschränkung der Haftung nicht zulassen, WIRD DIE SOFTWARE

NICHT ANGEBOTEN und hat Lizenznehmer kein Recht, die Software zu benutzen.

7. Lizenznehmer stimmt zu, Lizenzgeber gegenüber allen Ansprüchen, Verlusten, Schäden, Beschwerden oder Aufwendungen zu verteidigen und frei zu halten, die mit der Geschäftstätigkeit von Lizenznehmer verbunden sind.
8. Lizenzgeber ist berechtigt, diese Lizenzvereinbarung zu beenden und Lizenznehmer das Recht zu entziehen, die Software zu verwenden, wenn eine wesentliche Vertragsverletzung vorliegt.
9. Lizenznehmer verpflichtet sich, alle Kopien der Software und Lizenz-Dateien nach Beendigung der Lizenzvereinbarung zu zerstören.
10. Diese Lizenzvereinbarung ist die vollständige und ausschließliche Vereinbarung zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer bezüglich genannter Software und Lizenzdateien. Diese Lizenzvereinbarung ersetzt alle entsprechenden früheren Vereinbarungen zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer.
11. Diese Lizenzvereinbarung unterliegt den Gesetzen des Kantons Aargau, Schweiz. Gerichtsstand im Fall von Rechtsstreitigkeiten ist Baden, Aargau, Schweiz.
12. Diese Lizenzvereinbarung ist gültig ohne Unterschrift des Lizenzgebers. Sie wird wirksam bei der ersten Verwendung der Software durch Lizenznehmer.

2010-08-10

Birmenstorf, Schweiz

methodica herger (methodica.ch)